

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29.05.2008 (Stand 01.01.2014)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals sowie Benützungsgebühren für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder öffentlichem Grund

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Gebührenpflichtige

Art. 2 Gebührenpflichtig

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement bestellt oder verursacht.



3. Bemessung

Art. 3 Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 4 Bemessungsart

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand wie folgt:

- a) Pauschal, sofern der Aufwand voraussehbar ist
- b) Nach effektivem Zeitaufwand, wobei Aufwendungen bis 30 Minuten nicht verrechnet werden.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.



Art. 5 *Auslagen und besonderer Aufwand*

Zusätzlich zu den Gebühren sind geschuldet:

- a) Auslagen für Sachaufwand, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.
- b) Leistungen Dritter.

Art. 5a *Gebühr Einbürgerungstest*

Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 260.00 – CHF 390.00.

Art. 6 *Gebührenverordnung*

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

² Der höchste Stundenansatz beträgt maximal Fr. 150.00. Er kann jährlich an die Teuerung angepasst werden.

4. Erhebung

Art. 7 *Kostenvorschuss*

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 8 *Benachrichtigung bei hohem Aufwand*

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, benachrichtigt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen vor der detaillierten Bearbeitung und klärt den Umfang der gewünschten Dienstleistung ab.

Art. 9 *Fälligkeit / Verzugszinsen*

¹ Die geschuldeten Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkasogebühren geschuldet.

⁴ Für Mahnungen kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Art. 10 *Erlass von Gebühren*

¹ Gebühren, die zu einer unverhältnismässigen Härte führen, können auf Gesuch hin erlassen werden.

² Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass richtet sich nach der Höhe der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.



4a Hundetaxe [Fassung vom 29.11.2012]

Art. 10a Hundetaxe

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe bis maximal CHF 150.00 in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

5. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2008 in Kraft.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 13 Aufhebung bisherige Reglemente

Das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1999 wird hiermit aufgehoben.

Rubigen, 29. Mai 2008

Einwohnergemeinde Rubigen

Hans Thuner
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich
Gemeindevorstand



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.05.2008	07.07.2008	Erlass	Erstfassung
29.11.2012	01.01.2013	Artikel 10a	Neu
28.11.2013	01.01.2014	Artikel 5a	Neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.11.2005	01.01.2006	Erstfassung
Artikel 5a	28.11.2013	01.01.2014	Neu
Artikel 10a	29.11.2012	01.01.2013	Neu

